



Beschluss des Stadtrats

vom 6. September 2023

GR Nr. 2023/311

Nr. 2488/2023

Dringliche Schriftliche Anfrage der Fraktionen AL, SP und Grüne betreffend Polizeieinsatz am feministischen Streiktag auf dem Paradeplatz, Anordnung des Einsatzes und Beurteilung der Verhältnismässigkeit, Evaluierung des Polizeieinsatzes, Ahndung eines allfälligen Fehlverhaltens und mögliche Verwendung der Videoaufnahmen zu Schulungszwecken sowie Beurteilung der Kommunikation und Bewirtschaftung der Social-Media-Kanäle

Am 21. Juni 2023 reichten die AL-, SP- und Grüne-Fraktionen folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/311 ein:

Am 14. Juni 2023 kam es im Rahmen des feministischen Streiktages auf dem Paradeplatz zu einem Polizeieinsatz anlässlich einer spontanen Demonstration. Gemäss Medienberichten mit veröffentlichtem Videomaterial zum Einsatz, gingen die Einsatzkräfte der Polizei dabei mit Gewalt gegen eine Gruppe friedlicher Demonstrant*innen vor und setzten im Rahmen des Einsatzes Reizstoffe ein. Aufgrund der im Rahmen des Polizeieinsatzes erlittenen Verletzungen musste eine Demonstrantin für Abklärungen ins Spital eingeliefert werden. Die veröffentlichte Videomaterial und die Kommunikation der Stadtpolizei in den sozialen Medien sind widersprüchlich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Medienberichten zufolge wollte die Stadtpolizei ein Transparent der Demonstrierenden sicherstellen. Von wem und mit welcher Begründung wurde dies angeordnet? Wie beurteilt der Stadtrat diesen Einsatz gegen friedliche Demonstrierende in Bezug auf die Verhältnismässigkeit?
2. Folgend kam es laut Medienberichten zur Festnahme einer Demonstrantin, welche ein Transparent hält. In einem veröffentlichten Video 1 ist zu sehen, wie sie gewaltsam zu Boden gebracht, an den Haaren und Knien gepackt und anschliessend in Gewahrsam genommen wird. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Einsatz in Bezug auf seine Verhältnismässigkeit?
3. Die Stadtpolizei behauptet, die Demonstrantin habe einen Polizisten getreten, worauf dieser wie beschrieben und im Video zu sehen reagiert hat. Angenommen, die Demonstrantin hatte den Polizisten tatsächlich getreten, würde der Stadtrat dessen Reaktion als verhältnismässig beurteilen?
4. In einem weiteren Video 2 scheint die festgenommene Frau bewusstlos von 4 Polizist*innen getragen zu werden. Wie beurteilt der Stadtrat dieses Vorgehen hinsichtlich § 15 PolG und Art. 3 StPO? Welche Vorgaben gibt es für die Polizei bezüglich Umgangs mit bewusstlosen Personen?
5. Im Video der Festnahme ist zu dem der Einsatz von Reizstoffen gegen die Demonstrierenden ersichtlich. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Einsatz in Bezug auf die Verhältnismässigkeit? Setzt die Stadtpolizei Reizstoffe nach Anhang 2 der eidgenössischen Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (SR 514.541) ein? Falls ja, durch wen und mit welcher Begründung wurde der Einsatz dieser Reizstoffe nach Art. 10 Abs. 1 PolZ angeordnet?
6. Ein weiteres Video 3 zeigt, wie eine Person mit Velo mehrmals hintereinander von Einsatzkräften der Polizei gestossen wird. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Vorfall?
7. Wie wird der gesamte Einsatz von der Stadtpolizei evaluiert und auf rechtliche Fehlverhalten überprüft?
8. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass allfälliges Fehlverhalten seitens der Polizei geahndet wird?
9. Über den Einsatz am Paradeplatz existieren ausführliche Videoaufnahmen. Inwiefern werden solche Videos von realen Einsätzen aufgearbeitet und inwiefern werden sie zu Schulungszwecken verwendet?



2/6

10. Das Social-Media-Team der Stadtpolizei äusserte sich auf den sozialen Medien, insbesondere auf Twitter, wiederholt zu den oben beschriebenen Vorfällen. Wie beurteilt der Stadtrat diese Kommunikation der Stadtpolizei hinsichtlich ihrer Professionalität?
11. Inwiefern hält es der Stadtrat für angebracht, dass die Kommunikationsverantwortlichen der Stadtpolizei und die zuständige Medienstelle, vor der sorgfältigen Abklärung der Sachverhalte, die Möglichkeit polizeilichen Fehlverhaltens kategorisch bestreitet und somit den Einsatz rechtfertigt?
12. Wie wird sichergestellt, dass über die Social-Media-Kanäle der Stadtpolizei keine Behauptungen verbreitet werden und wahrheitsgetreu berichtet wird? Was wird unternommen, um eine professionelle Kommunikation seitens der Stadtpolizei sicherzustellen?
13. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob bei laufenden Verfahren seitens Stadtpolizei öffentlich Stellung genommen wird?
14. Welche Anweisungen, Instruktionen oder interne Richtlinien existieren bezüglich der Bewirtschaftung der Social-Media-Kanäle und Kommunikation der Stadtpolizei im Allgemeinen? Bitte existierende Dokumente und Anweisungen der Antwort dieser Anfrage beilegen.
15. Wie viele Stellen (Angabe in Anzahl Personen sowie Stellenprozent) arbeiten 2023 für die Medienabteilung der Stadtpolizei Zürich? Hat die Anzahl Stellenprozenten in den vergangenen 10 Jahren zu- oder abgenommen? Bitte um Auflistung pro Jahr (2013-2023).

Video 1: <https://www.20min.ch/video/polizei-geht-brutal-auf-demonstrantinnen-los-541209807544>

Video 2: https://twitter.com/AdvokatNoll/status/1669389580984_778770/video/2

Video 3: <https://twitter.com/petarmarij/status/1669395871299928071>

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die nachfolgenden Antworten beruhen auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand von Stadtrat und Stadtpolizei über die Ereignisse. Im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 14. Juni 2023 beim Paradeplatz ist ein Strafverfahren hängig.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Medienberichten zufolge wollte die Stadtpolizei ein Transparent der Demonstrierenden sicherstellen. Von wem und mit welcher Begründung wurde dies angeordnet? Wie beurteilt der Stadtrat diesen Einsatz gegen friedliche Demonstrierende in Bezug auf die Verhältnismässigkeit?

Im Rahmen der spontanen und unbewilligten Kundgebung am Mittag des 14. Juni 2023 auf dem Paradeplatz wurden durch die Teilnehmenden Stahlseile über die Zufahrtsstrassen gespannt. Dadurch wurde der Paradeplatz blockiert, auch für die Trams der VBZ. An diesen Stahlseilen brachten die Teilnehmenden Transparente an.

Über eine Fahrbahn oder einen Fussgängerbereich gespannte Stahlseile stellen eine konkrete Gefahr dar für die Menschen an diesem Ort. Nach § 3 Abs. 2 lit. c Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) trifft die Polizei Massnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen. Auf dieser rechtlichen Basis ordnete der zuständige Einsatzoffizier an, die Stahlseile zu entfernen.

Die Massnahme orientierte sich auch an § 18 Abs. 2 PolG, wonach sich das polizeiliche Handeln gegen einen Gegenstand richtet, sofern von diesem eine Störung oder Gefährdung der



3/6

öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Polizeieinsatz beinhaltete primär die Entfernung der Stahlseile.

Frage 2

Folgend kam es laut Medienberichten zur Festnahme einer Demonstrantin, welche ein Transparent hält. In einem veröffentlichten Video 1 ist zu sehen, wie sie gewaltsam zu Boden gebracht, an den Haaren und Knien gepackt und anschliessend in Gewahrsam genommen wird. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Einsatz in Bezug auf seine Verhältnismässigkeit?

Fragen 2 und 3 werden untenstehend gemeinsam beantwortet.

Frage 3

Die Stadtpolizei behauptet, die Demonstrantin habe einen Polizisten getreten, worauf dieser wie beschrieben und im Video zu sehen reagiert hat. Angenommen, die Demonstrantin hatte den Polizisten tatsächlich getreten, würde der Stadtrat dessen Reaktion als verhältnismässig beurteilen?

Wie oben gesagt, richtete sich der Polizeieinsatz nicht gegen die Demonstrantinnen. Die Stadtpolizei wollte die Stahlseile entfernen, mehr nicht. Dabei wurde sie von einigen Demonstrierenden stark gestört und auch angegangen. Eine Person verletzte mit einem gezielten Tritt einen Polizisten, sodass sich dieser in Spitalpflege begeben musste. Dieser Tritt erfüllt mutmasslich den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Strafgesetzbuch [StGB], SR 311.0). Die betreffende Person wurde gemäss Art. 217 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) festgenommen. Dieser Festnahme versuchte sie sich zu entziehen und es griffen mehrere Personen, die sich mit ihr solidarisierten, ins Geschehen ein. Sie versuchten, die Festnahme zu verhindern oder die festgenommene Person zu befreien.

Deshalb mussten die Polizistinnen und Polizisten bei der Verhaftung Zwang anwenden. Dies dürfen sie gemäss Polizeigesetz unter Umständen tun (§ 13 PolG). Das publizierte und hier erwähnte Video zeigt einen Ausschnitt dieses Vorgangs. Eine Verhaftung gegen den Willen des Gegenübers sieht oftmals unschön aus. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Verhaftung unrechtmässig war.

Frage 4

In einem weiteren Video 2 scheint die festgenommene Frau bewusstlos von 4 Polizisten und Polizistinnen getragen zu werden. Wie beurteilt der Stadtrat dieses Vorgehen hinsichtlich § 15 PolG und Art. 3 StPO? Welche Vorgaben gibt es für die Polizei bezüglich Umgangs mit bewusstlosen Personen?

Der Stadtpolizei liegen keine Erkenntnisse vor, dass die festgenommene Person während des polizeilichen Gewahrsams bewusstlos war. Als die festgenommene Person gegenüber der Polizei auf Atembeschwerden hinwies, wurde sofort die Sanität aufgebeten. Die Polizei hat eine Fürsorgepflicht gegenüber Personen, die in Gewahrsam genommen werden. Machen festgenommene Personen gesundheitliche Probleme geltend, wird umgehend ärztliche Hilfe beigezogen. Dies hat die Stadtpolizei im vorliegenden Fall getan.

Frage 5



4/6

Im Video der Festnahme ist zu dem der Einsatz von Reizstoffen gegen die Demonstrierenden ersichtlich. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Einsatz in Bezug auf die Verhältnismässigkeit? Setzt die Stadtpolizei Reizstoffe nach Anhang 2 der eidgenössischen Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (SR 514.541) ein? Falls ja, durch wen und mit welcher Begründung wurde der Einsatz dieser Reizstoffe nach Art. 10 Abs. 1 PolZ angeordnet?

Die Polizistinnen und Polizisten setzten den Reizstoffspray (PAVA) ein. Dieser auf § 13 PolG sowie § 5 und 9 Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ, LS 550.11) gestützte Mitteleinsatz ist durch den Lauf der Ereignisse zu erklären, wie er in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 geschildert ist. Der erwähnte Reizstoffspray (PAVA) fällt nicht unter die im Anhang 2 der eidgenössischen Waffenverordnung (SR 514.541) gelisteten Reizstoffe. Ein solcher Reizstoffsprayeinsatz wird nicht explizit befohlen.

Frage 6

Ein weiteres Video 3 zeigt, wie eine Person mit Velo mehrmals hintereinander von Einsatzkräften der Polizei gestossen wird. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Vorfall?

Der Stadtrat kann gut nachvollziehen, dass dieses Video bei isolierter Betrachtung Fragen aufwirft. Allerdings ist die Sequenz nur elf Sekunden lang und eine Beurteilung – ohne Einbettung in den Zusammenhang des ganzen Laufs der Ereignisse – ist für den Stadtrat deshalb nicht möglich. Die Stadtpolizei wird diesen Vorfall aber sorgfältig untersuchen.

Frage 7

Wie wird der gesamte Einsatz von der Stadtpolizei evaluiert und auf rechtliche Fehlverhalten überprüft?

Die Stadtpolizei unterzieht grössere Einsätze gemäss langjähriger und etablierter Praxis einer Nachbearbeitung. Zeigen sich dabei Fehlverhalten, so wird analysiert, ob die Ursache dafür im individuellen Handeln eines einzelnen Polizisten oder einer einzelnen Polizistin oder aber in der Struktur oder im Einsatzdoktrin liegt. Entsprechend werden Massnahmen erarbeitet, die entweder auf spezifische Mitarbeitende zielen oder auf die Aus- und Weiterbildung ganzer Organisationseinheiten.

Ergeben die Abklärungen einen Gesetzesverstoss von Polizistinnen oder Polizisten, muss die Stadtpolizei eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen.

Frage 8

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass allfälliges Fehlverhalten seitens der Polizei geahndet wird?

Beim Verdacht auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten durch Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei führen die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei die Ermittlungen. Ein Strafverfahren wird eröffnet, sofern der zugrundeliegende Sachverhalt ein Officialdelikt beinhaltet oder wenn in Zusammenhang mit einem Antragsdelikt eine Anzeige erstattet wird.

Sollte ein Fehlverhalten vorliegen werden auch personalrechtliche Konsequenzen geprüft.



5/6

Frage 9

Über den Einsatz am Paradeplatz existieren ausführliche Videoaufnahmen. Inwiefern werden solche Videos von realen Einsätzen aufgearbeitet und inwiefern werden sie zu Schulungszwecken verwendet?

Solche Videoaufnahmen können und dürfen zu Schulungszwecken verwendet werden. Für eine umfassende und zielführende Reflexion des Einsatzes sind weitere Informationen hinzuzuziehen.

Frage 10

Das Social-Media-Team der Stadtpolizei äusserte sich auf den sozialen Medien, insbesondere auf Twitter, wiederholt zu den oben beschriebenen Vorfällen. Wie beurteilt der Stadtrat diese Kommunikation der Stadtpolizei hinsichtlich ihrer Professionalität?

Insgesamt leistet die Stadtpolizei in den Social-Media-Kanälen gute und wertvolle Arbeit. Da Social-Media-Aktivitäten von hohem Tempo geprägt und also schnelle Reaktionen nötig sind, prüft die Stadtpolizei im Nachgang auch, ob ihre Begleitung in den schnellen Medien korrekt war. Dies hat sie auch im oben genannten Fall getan.

Frage 11

Inwiefern hält es der Stadtrat für angebracht, dass die Kommunikationsverantwortlichen der Stadtpolizei und die zuständige Medienstelle, vor der sorgfältigen Abklärung der Sachverhalte, die Möglichkeit polizeilichen Fehlverhaltens kategorisch bestreitet und somit den Einsatz rechtfertigt?

Dass die Stadtpolizei auch über die sozialen Medien kommuniziert, ist aus Sicht des Stadtrats sinnvoll. Die Polizei kann auf diesen Kanälen ihr Handeln erklären.

Nachdem in den sozialen Medien Videoaufnahmen des Einsatzes am Paradeplatz mit Vorwürfen gegen die Stadtpolizei aufgetaucht waren, gingen verschiedene Medienanfragen beim Mediendienst der Stadtpolizei ein. Wie immer in solchen Fällen, klärte der Mediendienst den Sachverhalt ab und gab den anfragenden Medien in der Folge mit den gesicherten Fakten ein kurzes Statement zum Polizeieinsatz ab. Weiter wurde erklärt, dass die Stadtpolizei an die Staatsanwaltschaft Zürich rapportieren wird und die Zuständigkeit danach dort liegen wird. Aus diesem Grund (Persönlichkeitsschutz, Schutz des laufenden Verfahrens) wurden keine weiteren Angaben gemacht.

Die Kommunikationsverantwortlichen und der Mediendienst der Stadtpolizei haben den betreffenden Einsatz nicht gewertet. Sie haben sich gegen Falschbehauptungen gewehrt. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die wiederkehrenden Richtigstellungen auf Twitter in diesem Fall offenbar teilweise den Twittersturm genährt haben und die Äusserungen als Rechtfertigung aufgefasst wurden. Die Stadtpolizei hat unmittelbar nach dem Einsatz die gemachten Äusserungen kritisch hinterfragt und ist derzeit daran, ihre Kommunikation grundsätzlich zu prüfen und wenn nötig, ihre Aktivitäten anzupassen.



6/6

Frage 12

Wie wird sichergestellt, dass über die Social-Media Kanäle der Stadtpolizei keine Behauptungen verbreitet werden und wahrheitsgetreu berichtet wird? Was wird unternommen, um eine professionelle Kommunikation seitens der Stadtpolizei sicherzustellen?

Bevor auf Social Media-Anfragen geantwortet wird, klären die Mitarbeitenden der Stadtpolizei den Sachverhalt sorgfältig ab. Bei Fragen, die gleichzeitig durch Medienschaffende eingereicht werden, wird ein einheitliches Wording erarbeitet.

Die Posts und Antworten erfolgen stets in verständlicher Sprache. Auf Kritik wird dialogorientiert reagiert. Wenn in der Community ein Fehlverhalten wie zum Beispiel eine grobe Beschimpfung festgestellt wird, erfolgt ein Hinweis auf die städtische Social-Media-Netiquette. Diese ist öffentlich (<https://www.stadt-zuerich.ch/social-netiquette>).

Frage 13

Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob bei laufenden Verfahren seitens Stadtpolizei öffentlich Stellung genommen wird?

Die Stadtpolizei pflegt eine offene Informationspolitik im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Wird die Stadtpolizei mit Anschuldigungen konfrontiert und entsteht dadurch medialer Druck, so legt sie ihre Sicht der Dinge gemäss aktuellem Kenntnisstand dar. Bei laufenden Verfahren versucht sie aber immer, auf Wertungen zu verzichten.

Frage 14

Welche Anweisungen, Instruktionen oder interne Richtlinien existieren bezüglich der Bewirtschaftung der Social-Media-Kanäle und Kommunikation der Stadtpolizei im Allgemeinen? Bitte existierende Dokumente und Anweisungen der Antwort dieser Anfrage beilegen.

Intern gilt die Dienstanweisung 1602 «Medien und Social Media» sowie das Merkblatt «Social Media» für alle Mitarbeitenden der Stadtpolizei im Umgang mit Social Media und Medien (siehe Beilagen).

Des Weiteren wird auf die Antwort zur Frage Nr. 12 verwiesen.

Frage 15

Wie viele Stellen (Angabe in Anzahl Personen sowie Stellenprozent) arbeiten 2023 für die Medienabteilung der Stadtpolizei Zürich? Hat die Anzahl der Stellenprozente in den vergangenen 10 Jahren zu- oder abgenommen? Bitte um Auflistung pro Jahr (2013-2023).

Seit dem 1. Januar 2017 arbeiten vier Personen (400 Prozent) beim Mediendienst der Stadtpolizei Zürich. Zuvor waren es drei Personen (300 Prozent).

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti